

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-106/20**
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT [REDACTED] en
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de
DATUM 23.12.2020

Vorab per E-Mail an:
[REDACTED]

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ihr Antrag vom 11.12.2020 auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis / Energieverbrauchsausweis für das Gebäude des Bundesverwaltungsamt BarbarasträÙe 1 in 50735 Köln

Sehr geehrte [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages vom 11.12.2020.

Ihr Antrag vom 11.12.2020 wurde vom Bundesverwaltungsamt zuständigkeitshalber am 15.12.2020 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) weitergeleitet und ist zunächst durch die für dieses Objekt zuständige Objektmanagerin bearbeitet worden.

Sie bitten die BlmA sinngemäß und unter Bezugnahme auf § 80 GEG um Übersendung einer Kopie des aktuell gültigen und vollständigen Energiebedarfsausweises für Bundesverwaltungsamt BarbarasträÙe 1 in 50735 Köln. Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Umweltinformationsgesetz (UIG).

Innerhalb der BlmA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Nach abschließender Prüfung erteile ich Ihnen zu Ihrem Antragsbegehren die folgende Auskunft.

Wie bereits durch die Objektmanagerin mitgeteilt, liegt ein aktueller, gültiger Energieausweis für das Gebäude BarbarasträÙe 1 in 50735 Köln der BlmA nicht vor.

Der letzte für das o.g. Objekt erstellte Energieausweis datiert vom 14.11.2008 und ist dementsprechend gemäß § 17 Abs. 6 EnEV a.F. (nunmehr § 79 Abs. 3 S. 1 GEG) mit Ablauf des 13.11.2018 ungültig geworden. Er ist unter Schwärzung von personenbezogenen Daten als Anlage beigefügt.

Die Erstellung eines neuen Energieausweises für das o.g. Gebäude ist veranlasst. Wann dieser Energieausweis vorliegen wird, ist – auch da angesichts der weiterhin andauernden Pandemielage mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen ist – derzeit nicht abschätzbar.

Ich kann Ihnen allerdings mitteilen, dass das in Rede stehende Gebäude nach Auskunft der Fachabteilung bislang nicht energetisch saniert wurde. Der neue Energieausweis dürfte inhaltlich daher im Wesentlichen nicht von dem durch Zeitablauf ungültig gewordenen Energieausweis abweichen. Sofern ich von Ihnen bis zum 21.01.2021 keine entgegenstehende Rückmeldung erhalte, gehe ich daher davon aus, dass Ihrem Anliegen mit Übersendung der beiliegenden Kopie des Energieausweises vom 14.11.2008 genüge getan wurde.

Zur Vermeidung von Missverständnissen mache ich zudem auf Folgendes aufmerksam:

Anspruchsgegenstand nach dem UIG sind ausschließlich Informationen der Behörde des Bundes, bei der ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird. Das Recht auf Informationszugang dient nicht dazu, die Behörde zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben hat und deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13, juris-Rdnr. 23 m.w.N.). Die Behörde trifft insofern keine Informationsbeschaffungspflicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. November, 2014 – 7 C 20/12, juris-Rdnr. 37).

Diese Auskunft ergeht gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UIG i.V.m. Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in der Anlage zur Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) als einfache Auskunft gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

